

DER MALER

ZEITSCHRIFT DES VERBANDS DER MALER, LACKIERER, ANSTREICHER
TUNCHER U. WEISSBINDER DEUTSCHLANDS

HAMBURG 3. JUNI 1933

ERSCHEINT SONNTAGS. BEZUGSPREIS VIERTELJ. 1.20 M., UNTER KREUZBAND 1.80 M.
POSTKONTOKONTO: HAMBURG 11194, VERWALTUNG UND VERSENDUNG
AN DER VERLAGSSTELLE: FRIEDRICH 44 26 N. • REDAKTIONSSCHREIBES: SONNTAGS (1/2) 1933



Die erste Tagung des großen Arbeitskonvents

NSK. Die erste Tagung des Großen Arbeitskonvents, die am 28. Mai unter dem Vorsitz des Führers der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, stattfand, war ein historisches Ereignis in der Geschichte der Arbeiterbewegung und des deutschen Volkes.

Die große Bedeutung der feierlichen Stunde lag in den richtunggebenden Worten des Führers der Deutschen Arbeitsfront, der in großen Zügen die Aufgaben und Ideen vorgezeichnete, die die Richtlinien des neuformierten deutschen Arbeitertums zu dem die ganze Nation gehört, bilden werden.

In der großen und umfassenden Deutschen Arbeitsfront wird das, was Deutschland in den letzten Wochen und Monaten als große Wunde erlebte, der Aufbruch der Volksgemeinschaft, klare Organisation und damit historischen Bestand erhalten.

Die Idee des nationalen Sozialismus, der Geist der Volksgemeinschaft hat den Marxismus, Klassenkampf und Klassenkampf geschlagen, eine neue Zeit der deutschen Geschichte ist angebrochen — das war der innere Leitfaden, der ungeschrieben über dieser eindrucksvollen Tagung des Deutschen Arbeitskonvents stand.

„Arbeiter“, „Männer der Arbeit“, die Ausrede, die im Konvent der deutschen Arbeit gebracht wird — sie ist wieder ein Ehrentitel geworden, ein Ehrentitel, der der Stolz der deutschen Menschen des neuen Reiches sein wird.

Und die Arbeit selbst ist nicht mehr finsternes Los und Verhängnis, sondern freudiger Dienst an der Volksgemeinschaft.

Was 80 Jahre Marxismus nicht fertig brachten — und nicht fertig bringen wollten, das ist vorbereitet durch den 14jährigen Kampf der nationalsozialistischen Bewegung, in den wenigen Wochen der nationalsozialistischen Erhebung Tatsache geworden: Der deutsche arbeitende Mensch ist das Fundament des Staates geworden.

Das Propagandaamt der Deutschen Arbeitsfront teilte mit:

Der Große Arbeitskonvent der Deutschen Arbeitsfront trat am Dienstagvormittag um 11 Uhr im Hause des Verbandes der deutschen Buchdrucker in Berlin-Tempelhof zu seiner ersten Tagung zusammen.

Das Buchdruckerhaus war mit den Fahnen der nationalsozialistischen Revolution und mit frischem Tannengrün geschmückt.

Der große Sitzungssaal war würdig und schlicht mit frischem Grün und mit dem nationalsozialistischen Siegeszeichen ausgestattet.

Ein großer Tisch in Hufeisenform bot Platz für die bis jetzt ernannten 60 Mitglieder des Großen Konvents, zu denen noch schon in allernächster Zeit 20 Vertreter der Arbeitgeber hinzukommen werden.

Das erstmalig war auch der Rahmen bewußt revolutionär und neu und ver-

leugnete die bisher üblichen parlamentarisch-liberalistischen Spielregeln.

An die Stelle des Präsidiums ist ein Sprecher und ein Schriftführer getreten. Der Sprecher wacht über die würdige und ordnungsgemäße Durchführung der Debatte und verhindert besonders ein Abschweifen vom Thema oder eine Erörterung von nicht zum Aufgabengebiet des Großen Konvents gehörenden Dingen.

Kurz nach 11 Uhr betrat der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. R. Ley, den Saal. Er erklärte den Konvent für eröffnet und ernannte den Arbeiter Rudolf Schmeer zum Sprecher und den Arbeiter Reinhold Muchow zum Schriftführer.

Der Sprecher Schmeer gab die Grundzüge der neuen Verhandlungsform bekannt und erteilte dem Führer der Deutschen Arbeitsfront das Wort zu einer grundsätzlichen Rede.

Dr. Ley betonte, daß man in ständlicher Arbeit und freudiger Verantwortung mit einem Werk beginne, das dem deutschen Volk und Staat für Jahrhunderte hinaus ein Fundament sein solle.

Was bisher geschehen sei, könne nur als Vorarbeit für dieses Werk angesehen werden. Die Deutsche Arbeitsfront baue zusammen mit den andern Ständen an der deutschen Wirtschaftsverfassung.

Die nationalsozialistische Revolution habe neue Formen gefunden, Formen, die dem Wesen des deutschen Volkes entsprächen und viel Ähnlichkeit mit den von unsern Vorfahren schon gewählten Formen hätten.

Der Große Konvent werde nicht der Tummelplatz von persönlichen Interessen, von Gruppeninteressen oder von Prestigepolitik sein, sondern eine Stätte, an der der Grundsatz der Verantwortung des einzelnen der Gesamtheit gegenüber allein Geltung habe. Kleinliche Tagesfragen ständen nicht zur Debatte, sondern nur die großen Ziele und die großen Richtlinien. Das deutsche Volk in seiner Gesamtheit blicke auf die 60 Männer im Deutschen Arbeitskonvent, und diese 60 Männer würden die Erwartungen des Volkes nicht enttäuschen.

Dr. Ley schilderte weiter die verfehlte Zielrichtung der bisherigen Gewerkschaften, die das Schlechte im Menschen, den Profitgeiz, organisierten, statt diese in jedem Menschen vorhandenen Eigenschaften so zu hemmen, daß das Wohl der Gemeinschaft nie gefährdet würde. Durch Verkenning dieses Grundsatzes seien die Organisationen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer mit der Zeit Selbstzweck geworden, seien in Formen erstarrt, die jetzt von der nationalsozialistischen Revolution im Interesse aller Schaffenden beseitigt worden seien.

Dr. Ley berichtete dann über das in Arbeit befindliche Gesetz der Arbeit.

Man habe die Synthese zu finden zwischen der Notwendigkeit, auch in der Praxis den Klassenkampf zu überwinden und zugleich dem schaffenden Menschen, dem deutschen Arbeiter, den höchsten überhaupt möglichen Schutz zu gewähren.

Das Gesetz der Arbeit werde nur wenige Fundamentalsätze enthalten. Es wäre verfehlt, wenn Einzelheiten oder tagbedingte Notwendigkeiten in dieses Gesetz geschrieben würden, da dieses Gesetz Ewigkeitswert haben soll und immer Richtschnur sein muß für die zeitlich bedingten und zeitlich notwendigen Regelungen. Wenn eine zeitlich bedingte Regelung als Fundament für eine künftige Entwicklung herangezogen werde, so sei es naturgemäß, daß diese Regelung nicht von Dauer sein könnte.

Das Fundament werde die ewig gültigen Grundsätze festhalten, die Überwindung des Klassenkampfes, den höchsten Schutz des arbeitenden Menschen, das Führerprinzip und das Prinzip der Verantwortung.

Dr. Ley berichtete über die beim Führer stattgefundenen Beratungen über den ständischen Aufbau.

Übergehend zu den Aufgaben der Arbeitsfront, betonte der Redner, daß die Deutsche Arbeitsfront die Voraussetzung für den ständischen Aufbau überhaupt darstelle. Die Erziehung zur Gemeinschaft, die Schulung sei eine der wesentlichsten Aufgaben. Nicht nur die vorhandenen Möglichkeiten der Schulung würden beibehalten, sondern neue geschaffen. Die Schulung des deutschen Menschen sei, das müsse einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, Aufgabe der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, also des Trägers der nationalsozialistischen Revolution und damit des nationalsozialistischen Staates. Die Schulung der Amtswalter der Partei und der Deutschen Arbeitsfront werde gemeinsam durchgeführt. In der früheren Bundeschule des ADGB in Borna würden die Gauschulungsleiter der Deutschen Arbeitsfront, die Kreisleiter und die Stabwalter bei den Kreisleitungen der NSDAP geschult werden. Weitere Schulen beständen bereits in Westdeutschland und Mitteldeutschland.

Die sozialen Einrichtungen würden ebenfalls stark ausgebaut, alles ohne Eingreifen des Staates durch Selbstverwaltung der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Organisation der Arbeit. Das Ziel sei vor allen Dingen die Schaffung eines Standes, der sich seiner Kraft, seiner Ehre und seiner Verantwortung bewußt ist. Der vom Marxismus künstlich gezüchtete Minderwertigkeitskomplex müsse verschwinden. Eine großzügige Fachausbildung werde

jedem tüchtigen Arbeiter die Möglichkeit geben, die Stufe zu erreichen, auf die er seinem Können nach Anspruch hat. Die wissenschaftliche Ergründung der Arbeitsvorgänge usw. werde an arbeitswissenschaftlichen Hochschulen vor sich gehen, um die Bedeutung des Begriffs der Arbeit an sich anzuerkennen und diese Bedeutung der Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Die Frage des Tarifs könne nicht in der Weise geregelt werden, wie es gewisse Kreise gern haben möchten. Der Nationalsozialismus lehne sogenannte Werkverträge grundsätzlich ab. Fürgelbe Angelegenheiten habe man kein Verständnis. Ein Mindestlohn werde geschaffen, der nicht vom Stundenlohn abhängen, sondern vom Wochenlohn. Als Grundlage zur Berechnung werde eine fünfköpfige Familie dienen. Der arbeitende Mensch soll die Entlohnung erhalten, die er zu seiner gesicherten Existenz benötige. Profite, denen Ausbeutung gegenüberstehe, werde es im nationalsozialistischen Staat nicht geben. Jeder Deutsche sei ein wertvolles und geachtetes Mitglied des Volkes, nicht aber das Objekt irgendwelcher Spekulanten.

Zum Schluß ging Dr. Ley auf das Verhältnis der Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation zu den Gewerkschaften ein. Die NSBO werde als besondere Kerntruppe erhalten bleiben und noch stärker und straffer organisiert und noch besser geschult werden, als es bisher der Fall war. Die NSBO müsse das Reservoir für die Offiziere und Unteroffiziere der Deutschen Arbeitsfront bilden.

Der furchtbar schwere, unendlich entsagungsvolle Kampf der NSBO in den Betrieben werde ohne Schmälern der Rechte der andern Gewerkschaften dadurch anerkannt werden, daß den Mitgliedern der NSBO dieselben Leistungen zukämen, wie sie den Mitgliedern der Gewerkschaften schon zukommen. Arbeiter und Angestellte würden in der NSBO zusammenbleiben, so daß die Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation in Zukunft vielleicht einmal der Schmelztiegel werde, aus dem der Begriff des deutschen Arbeiters hervorgehe.

Die gewaltigen Aufgaben, die die Deutsche Arbeitsfront zu lösen habe, würden mit dem festen Willen angepackt werden, am Neubau des Staates, am Neubau des Reiches mitzuwirken, an einem Reich, dessen Glieder die Verbundenheit anerkennen, dessen Glieder von dem Bewußtsein besetzt sind, daß der eine ohne den andern nicht leben kann, daß nicht Selbstzerfleischung und Kampf aller gegen alle im Interesse der Gesamtheit liegen, sondern das gegenseitige Verstehen und der fanatische Wille, Einzel- und Sonderinteressen dem Großen unterzuordnen und nur eines als Richtschnur anzuerkennen: Deutschland!

Anordnung des Führers des Gesamtverbandes der deutschen Arbeiterverbände

1. Verhältnis zwischen NSBO. und Gewerkschaften

Die Gewerkschaft und die NSBO. sind zwei völlig getrennte Organisationen. Die Gewerkschaft stellt die wirtschaftliche, die NSBO. die politische Vertretung der Arbeiterschaft in den Betrieben dar. Der NSBO. steht ein Eingriffsrecht in die gewerkschaftliche Verwaltung nicht zu. Die Beauftragten der NSBO. empfangen ihre Weisungen nur von der Arbeitsfront oder den Beauftragten der NSBO. bei den Zentralen der einzelnen Verbände.

Es ist nicht beabsichtigt, die NSBO. aufzulösen. Der NSBO. kommt vielmehr eine Sonderstellung in der deutschen Arbeiterschaft zu. Sie ist für besondere große Aufgaben vorgesehen. Insbesondere sind aus ihr die für die Führung der Gewerkschaften und deren Ausbau erforderlichen Amtswalter zu nehmen. Die NSBO. ist und bleibt der Vortrupp des deutschen Arbeitertums.

Es ist deshalb unerwünscht, daß gewerkschaftlich organisierte Arbeiter jetzt noch in die NSBO. eintreten. Aufnahmegesuchen von Gewerkschaftsmitgliedern soll nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden. Auf jeden Fall haben die in der Gewerkschaft organisierten Arbeiter in dieser zu verbleiben.

2. Regelung von grundsätzlichen Fragen

Es ist den Beauftragten der NSBO. bei den Zentralen der einzelnen Verbände verboten, selbständig Rundschreiben an die ihnen unterstellten Gliederungen herauszugeben. Rundschreiben bedürfen der vorherigen Genehmigung des Führers des Gesamtverbandes der Deutschen Arbeiterverbände.

Desgleichen hat sich jeder NSBO.-Beauftragte jeglicher Stellungnahme und Eingriffe in die NSBO.-Arbeit zu enthalten. Er hat sich lediglich an die ihm vom Führer des Gesamtverbandes der Deutschen Arbeiterverbände vorgeschriebenen Anordnungen zu halten. Darunter fallen auch alle Fragen der Beitragshöhe, Beitragszahlungen sowie Tarif- oder Lohnsenkungen.

Kein Beauftragter der NSBO. darf sich in Zukunft noch Kommissar nennen. Wer das trotzdem ferner tut, wird seines Amtes enthoben. Er ist der Beauftragte der NSBO. zur vorläufigen Leitung des betreffenden Verbandes.

3. Gewerkschaftliche Mitgliedschaft

Ein Teil ehemaliger Gewerkschaftsmitglieder hat in gewisser Unkenntnis der Verhältnisse oder auch aus wirtschaftlicher Notlage heraus die Beitragszahlung eingestellt oder die Mitgliedschaft fristlos gekündigt.

Wir sind von uns aus bereit, diesen Mitgliedern behilflich zu sein, in ihre alten Rechte wiederum einzutreten. Die NSBO.-Beauftragten haben das Recht, die bis zum 15. Mai 1933 nicht bezahlten Beiträge niederzuschlagen, sofern das frühere Mitglied seine Mitgliedschaft sofort wieder aufnimmt. Diese Vergünstigung gilt bis zum 15. Juni 1933.

Das NSBO.-Mitglied, das zugleich Gewerkschaftsmitglied ist, soll künftig an die Gewerkschaft einen um den NSBO.-Beitrag gekürzten Betrag zahlen. Besondere Anweisungen hierüber werden noch ergehen.

gez.: Walter Schuhmann, M. d. R.
Führer des Gesamtverbandes
der Deutschen Arbeiterverbände.

und er ist bevollmächtigt, weitere Leiter der einzelnen Bezirke und Ortsverbände zu ernennen.

Der Verwaltungsrat, der dem P. Müller beigegeben ist, wird die kleine Kammer sein; außerdem wird eine große Kammer gebildet werden, um das Verhältnis zwischen dem neuen ständischen Aufbau und den Konsumvereinen endgültig zu klären und um die Abwicklung um so sicherer und organischer gestalten zu können.

Der Führer der Deutschen Arbeitsfront,
gez. Dr. R. Ley.

Der Stand der Ratifizierung der Bleiweißkonvention

In den zurückliegenden Jahrzehnten konzentrierte sich unsere gewerbehygienische Tätigkeit um die Bekämpfung der Gesundheitschäden, die mit der Verwendung des Bleiweiß unvermeidlich verbunden waren. Der Erfolg blieb nicht aus. Nicht nur, daß durch gesetzgeberische Maßnahmen die Verwendung bleihaltiger Farben stark eingeeignet wurde, sondern tatsächlich gehören schwere Bleierkrankungsfälle heute zu den Seltenheiten. Trotz dieser erfreulichen Erscheinungen wäre es aber eine gefährliche Täuschung, wenn man annehmen wollte, daß die Gefahr der Bleivergiftungen durch Anstrichfarben nicht mehr bestände. Man muß vielmehr, und ganz besonders unsern jüngeren Berufskollegen, immer wieder sagen, mit welchen schwerwiegenden Gesundheitsgefahren eine nachlässige und unachtsame Verarbeitung der Bleifarben verbunden ist. In den Kreisen der medizinischen Wissenschaft besteht kein Zweifel darüber, daß die fortwährende Aufnahme auch kleinster Teile von Bleifarben in den Körper langanhaltende Krankheitserscheinungen auslösen kann. Spielen doch heute gerade die durch die Aufnahme kleinster Bleimengen verursachten Bleischäden, wie gewisse nervöse Störungen, Schrupfnieren, Arterienverkalkungen und vorzeitiges Altern eine unheilvolle Rolle. Was aber diese Erkrankungen so gefährlich macht, das ist der Umstand, daß die zumeist nicht gewerbehygienisch vorgebildeten Aerzte solche Erkrankungen ihrer wahren Ursache nach nur selten erkennen. Unser Bestreben geht deshalb dahin, den Bleifarbenverbrauch nach Möglichkeit einzuschränken. Eine wichtige Handhabe dazu bietet die Verordnung vom 27. Mai 1930, nach der Farben mit einem Bleigehalt von mehr als 2 Prozent für Innenanstriche in Wohngebäuden nicht mehr verwendet werden dürfen. Bis zum Jahre 1938 aber kann das RAM. Farben mit nicht mehr als 5 Prozent Bleigehalt auch für Innenanstriche zulassen.

Ueber die bisher erfolgten Ratifizierungen macht das Internationale Arbeitsamt folgende Mitteilungen: In der Zeit vom 31. August 1923, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Uebereinkommens, bis zum 1. Mai 1933 ist dieses von 20 Staaten ratifiziert worden, und zwar von Oesterreich am 12. Juni 1924, Belgien am 12. Juli 1926, Bulgarien am 6. März 1925, Chile am 15. September 1926, Cuba am 7. Juli 1928, Estland am 8. Februar 1922, Frankreich am 12. September 1926, Griechenland am 22. Dezember 1926, Spanien am 20. Juni 1924, Ungarn am 4. Januar 1928, Polen am 21. Juni 1924, Rumänien am 4. Dezember 1925, Lettland am 19. September 1924, Luxemburg am 16. April 1928, Schweden am 27. November 1923, Tschechoslowakei am 31. August 1923, Finnland am 5. April 1929, Norwegen am 11. Juni 1929, Jugoslawien am 30. September 1929. Die Regierungen Italiens und der Niederlande sind zur Ratifikation ermächtigt worden. Auch Rußland hat, allerdings ohne Verbindung mit dem Genfer Uebereinkommen, am 16. Dezember 1924 eine Verordnung über Herstellung, Verkauf und Verwendung von Bleiweiß erlassen. Die Schweiz und England haben bisher von einer Ratifikation abgesehen, jedoch sind besondere Vorschriften über die Verwendung bleihaltiger Farben er-

Pfingsten

*Ein Rausch der Schönheit ging hernieder,
Ein Rausch von Farbe, Duft und Glanz.
Die Freude singt das Lied der Lieder,
Singt es zu Pfingsten immer wieder
Und schwingt den bunten Blumenkranz.*

*Ein Märchen hat sich aufgeschlossen,
Dem Straßenfeuerwerk umblaut.
Der Geist der Schöpfung, lichtumflossen,
Hat sich elysisch ausgegossen
Auf die erblühte Erdenbraut.*

*Was wunderbar der Lenz vollendet
Zu höchster Form der Harmonie,
Hat Helios dem Lenz gespendet,
Damit an Menschen er verschwendet
Die schöpferreichste Poesie.*

*So will der neue Pfingstgeist lehren:
Die Erde nährt uns alle satt!
Kein Mensch soll darben und entbehren,
Vielmehr soll er mit Trost begehren,
Worauf als Mensch er Anspruch hat!*

Viktor Kallawski

Die kommunalen Aufträge

NSK. Reichswirtschaftskommissar Dr. Wagener, der Leiter des wirtschaftspolitischen Amtes der NSDAP., richtete an den Leiter der Kommunalpolitischen Abteilung der NSDAP., Oberbürgermeister Fiehler, ein Schreiben, in dem er auf die Probleme, die sich mit verschiedenen durchgeführten Auftragsentziehungen durch die Kommunen ergeben, einging. Er ersuchte den Leiter der Kommunalpolitischen Abteilung der NSDAP., seinen Einfluß dahingehend einzusetzen, daß nicht etwa durch solche Maßnahmen Störungen des Wirtschaftslebens hervorgerufen werden.

Es dürften noch Richtlinien zu erwarten sein, unter welchen Gesichtspunkten zukünftig die Verteilung der Aufträge der Kommunen erfolgen soll.

Gleichschaltung der Bauhütten

NSK Der beauftragte oberste Leiter der gesamten wirtschaftlichen Unternehmungen des ADGB, AFA, DGB. und DHV., Bankdirektor Karl Müller, hat zum Sonderbeauftragten für den Verband sozialer Baubetriebe und die ihm angeschlossenen Bauhütten und Baunebenbetriebe den Architekten Franz Strasser ernannt und ihm alle hierzu notwendigen Vollmachten erteilt.

Durch diese Verfügung sind der Verband sozialer Baubetriebe und alle ihm angeschlossenen Betriebe gleichgeschaltet und der Deutschen Arbeitsfront unterstellt worden. Sie stehen somit nicht mehr unter marxistischer Leitung.

Die Gleichschaltung der Konsumvereine

Die Geschäftsführer des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine haben folgende Erklärung abgegeben:

Die unterfertigten, gesetzlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine, Köln, und der Gepag unterwerfen sich hierdurch für sich und sämtliche ihrem Verband angeschlossenen Konsumgenossenschaften unwiderruflich und unbedingt der Befehls- und Verfügungsgewalt des Führers der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, und des von diesem als Beauftragten für die Konsumgenossenschaften ernannten P. G. Müller.

gez.: Peter Schlack.

gez.: Rob. Schloesser. gez.: Fritz Klein.

Die Geschäftsführer der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine haben folgende Erklärung abgegeben:

Die unterfertigten, gesetzlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg, unterwerfen sich hierdurch für sich und für sämtliche ihrem Verband angeschlossenen Konsumgenossenschaften unwiderruflich und unbedingt der Befehls- und Verfügungsgewalt des Führers der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Robert Ley, und des von diesem als Beauftragten für die Konsumgenossenschaften ernannten P. G. Müller.

gez.: H. Everling. gez.: A. Grahl.

Im Anschluß an diese Erklärungen hat der Führer der Deutschen Arbeitsfront folgende Anordnungen erlassen:

Wie bereits P. G. Bankdirektor Müller in meinem Auftrag angekündigt hat, hat die Deutsche Arbeitsfront heute die Führung über die Konsumvereine über-

nommen. Die vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg, und des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, Köln, haben sich bedingungslos und vorbehaltlos unterstellt.

Der Leiter der Wirtschaftsunternehmungen der Deutschen Arbeitsfront, P. G. Bankdirektor Müller, übernimmt auch die Leitung der Konsumvereine. Diese Aktion geschieht zum Segen des deutschen Arbeiters, um auch hier die Ersparnisse der breiten Massen sicherzustellen und die Werte der Konsumvereine für das gesamte Wohl des Volkes nicht verfallen zu lassen.

Die Aktion selbst ist eine Abwicklungsaktion, das besagt, daß ein weiterer Ausbau nicht geduldet wird, daß schon jetzt alles Faule und Belastende in kürzester Zeit abgestoßen wird, daß im Einvernehmen mit den Vertretungen des Mittelstandes ein gerechter Ausgleich schon jetzt angebahnt wird. Die Dienststellen der NSDAP. werden ersucht, ihre feindliche Einstellung den Konsumvereinen gegenüber abzulegen, denn sie können gewiß sein, daß von der Führung alles getan wird, was dem Wohle des Volkes und dem Wohle Deutschlands nützt.

Die zukünftige Organisation der Konsumvereine ist folgende:

Beide großen Reichsverbände der Konsumvereine werden in einen Reichsverband übergeführt und zusammengefaßt. Damit wird in der Verwaltung große Ersparnis erzielt werden.

Grundsätzlich wird in keiner Organisation mehr abgestimmt, sondern der Leiter, P. G. Müller, ist von mir ernannt,

lassen. Ende April 1933 ist nun als der zwanzigste der ratifizierenden Staaten auch Venezuela dem Uebereinkommen über die Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe beigetreten.

Das von 37 Ländern bei einer Stimm-enthaltung am 19. November 1921 angenommene Uebereinkommen ist somit von dem größeren Teil der damals zustimmenden Länder inzwischen ratifiziert worden. Das heißt, daß die Landesgesetzgebung in bezug auf die Bleiweißverwendung inhaltlich den Leitsätzen des Genfer Uebereinkommens angepaßt wurde. Für Deutschland trifft das insoweit noch nicht zu, als ja die „Verord-

nung vom 27. Mai 1930 zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten“ bis zum Jahre 1938 auch Farben mit einem Bleigehalt bis zu 5 Prozent für Innenanstriche zuläßt, während das Genfer Uebereinkommen nur 2 Prozent als Höchstgrenze bestimmt.

Es wird aber die Aufgabe unserer Organisation sein, sich nach Möglichkeit bei den in Frage kommenden Reichsbehörden dafür einzusetzen, daß die der Ratifizierung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen eine baldige Aenderung erfahren. Ein solcher Schritt wird wahrscheinlich schon demnächst erfolgen können.

Die Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1933 mit besonderer Berücksichtigung der Berufszählung

Die letzte Volks-, Berufs- und Betriebszählung ist am 16. Juni 1925 vorgenommen worden. Durch die Entwicklung der letzten Jahre sind die Ergebnisse dieser Zählung jedoch in jeder Beziehung überholt. Es fehlen zum Beispiel heute genaue Angaben über die Einwohnerzahlen, über die Auswirkungen des Geburtenrückgangs und der Wanderungsbewegungen auf Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung in Stadt und Land, über die beruflichen und sozialen Umschichtungen usw. Ebenso lassen sich die Wirkungen der Krise auf den Bestand und die regionale Verteilung der Gewerbebetriebe nicht mit hinreichender Genauigkeit feststellen. Um neue zahlenmäßige Grundlagen für eine aufbauende Wirtschafts- und Sozialpolitik des Reichs, der Länder und der berufsständischen Organisationen zu gewinnen, ist von der Reichsregierung durch Gesetz vom 12. April 1933 die Durchführung einer allgemeinen Volkszählung angeordnet worden, mit deren Berufszählung sowie eine landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählung verbunden ist. Die Zählung wird am 16. Juni 1933, also in wenigen Wochen, stattfinden.

Die Volks- und Berufszählung

umfaßt die gesamte Bevölkerung des Reichs (mit Ausnahme des Saargebiets). Die Ergebnisse der beiden Erhebungen werden ein eingehendes Bild von der Größe und Zusammensetzung des deutschen Volkes sowie seiner sozialen und beruflichen Gliederung bieten. Besondere Bedeutung kommt den Ergebnissen der Berufszählung durch die Nachweisung und Aufgliederung der Arbeitslosen zu. Mit Hilfe dieser Zahlen wird man — im Zusammenhang mit den Angaben der Betriebszählung — beispielsweise feststellen können, wie weit eine Eingliederung der Arbeitslosen in das Wirtschaftsleben und in einzelnen Wirtschaftszweigen möglich ist.

Die beiden

Betriebszählungen

geben nähere Aufschlüsse über die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, sie zeigen uns die Größe und Gliederung des Produktions- und Verteilungsapparates der deutschen Wirtschaft.

Der Fragebogen, durch den das Material für die Volks- und Berufszählung gewonnen wird, ist die Haushaltsliste. Bei ihrer Ausfüllung erfordert besondere Aufmerksamkeit die Beantwortung der Berufszählungsfragen auf der dritten Seite. Zunächst ist der (Haupt-) Beruf als solcher einzutragen. Hier genügen nicht allgemeine Angaben, wie zum Beispiel „Metallarbeiter“ oder „Angestellter“; die Berufstätigkeit ist vielmehr so eingehend wie möglich zu bezeichnen. Es ist also statt „Metallarbeiter“ zum Beispiel „Metalldrucker“, „Universalfräser“, „Horizontalbohrer“ oder die sonstige genaue Berufsbenennung einzutragen, statt „Angestellter“ zum Beispiel „Verkäufer“, „Maschinenbuchhalter“, „Stenotypist“ oder dergleichen. Beamte und Offiziere haben ihre Dienstbezeichnung

anzugeben; sofern sie sich im Ruhestand befinden, ist ein entsprechender Zusatz (i. R., a. D.) hinter die Dienstbezeichnung zu setzen. Haben sie sich jedoch einem andern Beruf zugewandt, so ist dieser neue Beruf anzugeben. (Ein früherer Offizier, der als Prokurist in einem kaufmännischen Unternehmen tätig ist, hat also „Prokurist“ einzuschreiben.)

Von großer Wichtigkeit ist ferner die genaue Beantwortung der Fragen nach dem Betrieb, in dem der Beruf ausgeübt wird. Außer dem Namen des Arbeitgebers und der Adresse der Arbeitsstelle ist der Geschäftszweig (die Branche), zu dem der Betrieb gehört, anzugeben; bei Unternehmungen mit verschiedenen Geschäftszweigen außerdem auch der Geschäftszweig der Betriebsabteilung. Die Berufsstatistik will nämlich nicht nur den individuellen Beruf der Erwerbstätigen und der Arbeitslosen nachweisen, sondern auch darstellen, in welchem Wirtschaftszweig sie erwerbstätig sind oder waren. Man will also nicht nur erfahren, wieviel Buchhalter oder Schlosser im Deutschen Reich vorhanden sind, sondern auch, wieviel davon in den einzelnen Zweigen der Eisen- und Metallindustrie, der Textilindustrie, des Baugewerbes

Das Farbvermögen von Buntfarben

Von Dr. A. Foulon

Bekanntlich werden die natürlichen Mineralfarben, die Erdfarben, wie auch die künstlichen Mineralfarben in den meisten Fällen aus technischen wie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in reinem, zusatzlosem Zustande, verwendet, sondern in Mischung mit andern Mitteln, die jeweils einen ganz verschiedenen Zweck verfolgen sollen. Hierbei sind in der Praxis vier Fälle von Bedeutung, indem zu einer weißen Farbe eine andere weiße zugesetzt wird oder zu einer Buntfarbe eine weiße oder zu einer weißen als Grundfarbe eine bunte und schließlich zu einer Buntfarbe als Grundfarbe eine andere Buntfarbe. In vielen Fällen ist es sogar eine unbedingte Notwendigkeit, Buntfarben auf bestimmten weißen oder, richtiger gesagt, ungefärbten Grundlagen herzustellen, wie zum Beispiel bei den Farblacken, die aus löslichen Teerfarbstoffen mittels eines Zusatzes, dem Substrat, hergestellt werden und ohne dieses Substrat keine unlösliche Körperfarbe bilden und auch nicht verwandt werden können. Aber auch sehr viele Mineralfarben müssen auf einer solchen Basis wie die Farblacke hergestellt werden aus Gründen, die noch näher erörtert werden sollen, und diese Farben sind als Substratfarben allgemein bekannt. Bisweilen werden aber diese Substrate auch nachträglich in die Farbe hineingemischt, sei es, um die Farbe abzuschwächen, sei es, um sie zu verbilligen oder ihr eine andere Korngröße zu geben und dergleichen mehr; in diesem Falle sprechen wir von Verschnittfarben. Ein strenger Unterschied zwischen Substrat- und Verschnittfarben kann nicht gemacht werden, und ebensowenig kann man zwischen einem nötigen Substratzusatz und einem willkürlichen Verschnitt unter-

usw. beschäftigt sind oder waren. Nur auf diese Weise kann die volkswirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Berufe richtig dargestellt werden.

In den beiden nächsten Spalten haben alle Arbeitslosen sich als solche einzutragen und anzugeben, ob sie bei einem Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet sind. Hier ist besonders darauf zu achten, daß als erwerbslos nur solche Personen bezeichnet werden, die arbeitsfähig sind und auch die Absicht haben, wieder einem Erwerb nachzugehen. So dürfen zum Beispiel Ehefrauen oder im Haushalt der Eltern lebende junge Mädchen, die früher einem Beruf nachgingen, aus ihm aber — infolge Entlassung oder aus sonstigen Gründen — ausgeschlossen sind, nicht als arbeitslos eingetragen werden, wenn sie gegenwärtig nicht die Absicht haben, ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen.

Unbedingte Voraussetzung für das Gelingen des Zählungswerkes ist die **sorgsame und gewissenhafte Beantwortung der bei der Zählung verwendeten Fragebogen.**

Wer die Fragebogen sorgfältig beantwortet, erfüllt nicht nur eine selbstverständliche staatsbürgerliche Pflicht, sondern handelt auch in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse und im Interesse des Berufsstandes, dem er angehört.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Erhebungspapiere nur für statistische Zusammenstellungen verwendet werden. Eine Heranziehung zu andern, insbesondere zu steuerlichen Zwecken, ist nach dem Gesetz ausgeschlossen. Darüber hinaus ist durch das Gesetz auch die Wahrung des Amtsgeheimnisses für die Angaben des einzelnen Betriebes ausdrücklich festgelegt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist klar ersichtlich, wie wichtig und notwendig diese Berufs- und Betriebszählung gerade für die gesamte Arbeitnehmerschaft ist. Wir dürfen deshalb erwarten, daß jedes NSBO- und Gewerkschaftsmitglied zum guten Gelingen durch peinlich genaue Ausfüllung des Fragebogens beiträgt.

ändert werden, was sich auch im Preis ausdrücken sollte. Wann durch die Anwesenheit eines weißen Pigmentes die Reinheit der Buntfarbe verändert wird, so kann sich dies auch auf farbtechnische Gesichtspunkte beziehen, indem der ursprüngliche Farbton oder die Nuance verschoben wird. Diese Verschiebung kann je nach dem zu verfolgenden Zweck eine Verbesserung oder eine Verschlechterung der betreffenden Buntfarbe bedeuten. Das erhellt schon daraus, daß durch den Zusatz eines weißen Pigmentes hinsichtlich der Reinheit die Buntfarbe nicht immer auf die einzelnen Anforderungen so ohne weiteres eingestellt werden kann, da bei der Mischung von Grundfarbe mit Weißpigment noch andere physikalische Veränderungen eintreten.

Zu den Veränderungen beim Mischen mit andern Farben gehört die Korngröße, die bei den Körperfarben eine wesentliche Rolle spielt. Die Korngröße eines Farbstoffpartikelchens bedingt genau wie bei andern Körpern (zum Beispiel aktive Kohle) das für die Praxis wichtige Schüttgewicht und das Schüttvolumen. Am einfachsten kann man dasselbe so bestimmen, daß man ein Litermaß mit Farbe füllt, wobei man das Gefäß aufstößt, und zwar so lange, bis das Maßgefäß keine Farbe mehr aufnimmt. Durch Wiegen der Farbe erhält man direkt das Schüttgewicht, das naturgemäß mit dem spezifischen Gewicht nicht identisch ist, da bei noch so dichter Füllung des Gefäßes noch Luftteilchen zwischen den Farbstoffpartikeln sind. Nun ist eine Farbe im angeriebenen Zustand im allgemeinen um so ausgiebiger, je geringer ihr spezifisches Gewicht ist, das heißt einen je größeren Raum die Gewichtseinheit einnimmt. Daraus ergibt sich ohne weiteres den für die Praxis wichtigen Zusammenhang zwischen Korngröße und Ausgiebigkeit einer Farbe. (Fortsetzung folgt.)

Soda- und Seifenbeiztechnik

Der Maler muß fachlich recht vielseitig sein. Um allen Wünschen der Kundschaft gerecht zu werden, muß er auch selbstschöpferisch wirken können. Oftmals ist es notwendig, recht gründlich zu überlegen, bevor diese oder jene Arbeit in Angriff genommen wird. Es ist aber immer richtig, die Arbeit erst geistig zu durchdenken, bevor sie praktisch zur Ausführung kommt. Man bewahrt sich hiermit davor, die Arbeit noch einmal zu machen und spart also indirekt dadurch auch sein Geld.

Die Technik, wie sie in der Ueberschrift genannt wird, ist nicht neu. Man kann aber damit manches Arbeitsstück recht geschmackvoll gestalten, so daß wir immer wieder unsere Freude daran haben können.

Nun zuerst einiges zur Soda-Beiztechnik. Wir wollen versuchen, sie an einem praktischen Beispiel klarzumachen. Nehmen wir an, daß eine Tür, ein Schrank oder eine alte Truhe in hellem Holzton eingestrichen wurde. Man nimmt dann Essiglasure, der reichlich Aloetinktur, Eiweiß oder Zucker zugesetzt ist, und streicht die in Betracht kommende Fläche ein, tupft sie oder schlägt dieselbe durch. Nachdem sie gut getrocknet ist, kann die Arbeit beginnen. Will man nicht aus dem Gedächtnis arbeiten, ist es notwendig, eine Detailskizze anzufertigen. Diese wird dann auf die Fläche aufgepaust. Nun löst man in lauem Wasser ein Stück Soda auf. Dem Sodawasser setzt man soviel feingemahlene Schlemmkreide zu, daß es kräftig gefärbt ist. Mit flotten Pinselstrichen wird dann das Ornament angelegt. Man wischt darauf mit einem weichen, knapp mit Wasser gefüllten Schwamm über die Fläche und nimmt das gefärbte Sodawasser wieder weg, womit gleichzeitig auch die darunter befindliche Lasur weggewischt wird. Dabei braucht man nicht ängstlich zu sein, daß auch die übrige Lasur mit fortgewischt wird, besonders dann nicht, wenn man vor dem Auftragen der Lasur

scheiden. Natürlich darf ein Verschnitt nicht als reine Farbe gehandelt und verkauft werden.

Im folgenden sollen nun einmal die **Veränderungen von Buntfarben beim Mischen mit weißen Pigmenten** in physikalischer und farbtechnischer Hinsicht näher besprochen werden.

Was zunächst den Grad der Reinheit der Farbe betrifft, so kann dieser durch den Zusatz eines weißen Pigmentes verändert, das heißt verbessert oder verschlechtert werden. Nun gibt es bekanntlich eine ganze Reihe von Farben, die auf Grund ihrer Fabrikation niemals vollkommen rein erhalten werden können, und die diesen Farben notwendig anhaftenden „Verunreinigungen“ müssen als Bestandteile der Farbe angesehen werden, zumal sie den Endzweck der Farbe in keiner Weise beeinflussen. Andererseits ist es meist auch ganz unmöglich, diese Begleitstoffe zu entfernen, und wenn man dies tun würde, kämen die Farbstoffe so teuer, daß sie niemand kaufen würde. Eine Farbe ist eben dann als chemisch rein anzusprechen, wenn sie frei von absichtlichen Beimengungen ist. Daher kann man bei den erwähnten Substratfarben nicht mehr von an sich reinen Farben sprechen, obwohl der Zusatz von Verschnitt- und Streckmitteln durchaus erlaubt, ja sogar vielfach notwendig ist. Für viele Zwecke genügt eine mit weißen Pigmenten verschnittene Farbe vollkommen, abgesehen davon, daß dieselbe mehr oder weniger billiger ist. Gerade die Reinheit einer Farbe bedingt mit den Preis, welcher letzterer wieder bei der Beurteilung der einzelnen Faktoren im Kauf eine Hauptrolle spielt. Durch die Art und Menge des weißen Pigmentes kann der Grad der Reinheit einer solchen Substrat- oder Mischfarbe **jeweilig** ver-

eine Probe betreffs ihrer Wischfestigkeit gemacht hat. Ist das erste Stück fertig, muß die Fläche wieder gut trocken werden. Dann paust man das noch Fehlende auf und wiederholt den Arbeitsvorgang, wie beschrieben, solange, bis die ganze Fläche entsprechend behandelt ist. Wird eine solche Arbeit sauber ausgeführt, wirkt sie sehr vornehm und fast wie Holzeinlagen. Wer will, kann dann noch mit bunten Lasuren und Konturen arbeiten und auf diese Weise sehr schöne handwerkliche Arbeiten erstehen lassen.

Die Seifen-Beiztechnik kommt für die Ocellasur in Frage. Die Lasur muß reichlich Terpentin und Sikkativ enthalten. Die Fläche wird mager eingestrichen und wie bei der Wasserlasur getupft oder geschlagen. Ist die Lasur gut trocken, wird die Zeichnung aufgepaust und angelegt. Zur Beizanlage nimmt man aufgelöste schwarze Seife und setzt gleichfalls etwas Kreide zu. Die Beizanlage muß recht konstant sein. Sie wird aber nur so dick angelegt, daß sie nicht zu laufen beginnt. Die angelegte Fläche muß bis zum andern Tage stehen. Mit einem Schwamm wird dann die ganze Fläche, möglichst mit lauwarmem Wasser, abgewaschen. Damit ist die eigentliche Beizarbeit schon beendet. Je nach Geschmack und Bezahlung kann dann die Fläche mit Lasuren und Konturen weiterbehandelt werden. Es ist aber auf alle Fälle praktisch, wenn vor Beginn des Beizens eine Probe über den Grad der Beizkraft der Anlageflüssigkeit gemacht wird. Ist die Beize zu scharf, kann ihr durch Wasser- und Kreidzusatz begegnet werden. Für die Seife kann man auch Benzolbeize oder Salmiak nehmen. In beiden Fällen muß aber viel Wasser zugesetzt werden. Eine in der Seifenbeiztechnik hergestellte Arbeit wirkt noch tiefer und deshalb schöner als eine solche mit Essiglasur.

Wenn trotz aller Vorsicht eine Stelle zu tief gebeizt wurde, so daß die Grundierung zum Vorschein kommt, kann mit der Vorstreichfarbe ausgebessert werden. — Zum Schluß wird das Ganze blank oder matt lackiert. Noch einmal soll aber gesagt werden, daß es notwendig ist, ehe eine größere Arbeit in Angriff genommen wird, eine Probearbeit durchzuführen. G. J.

SOZIALPOLITIK

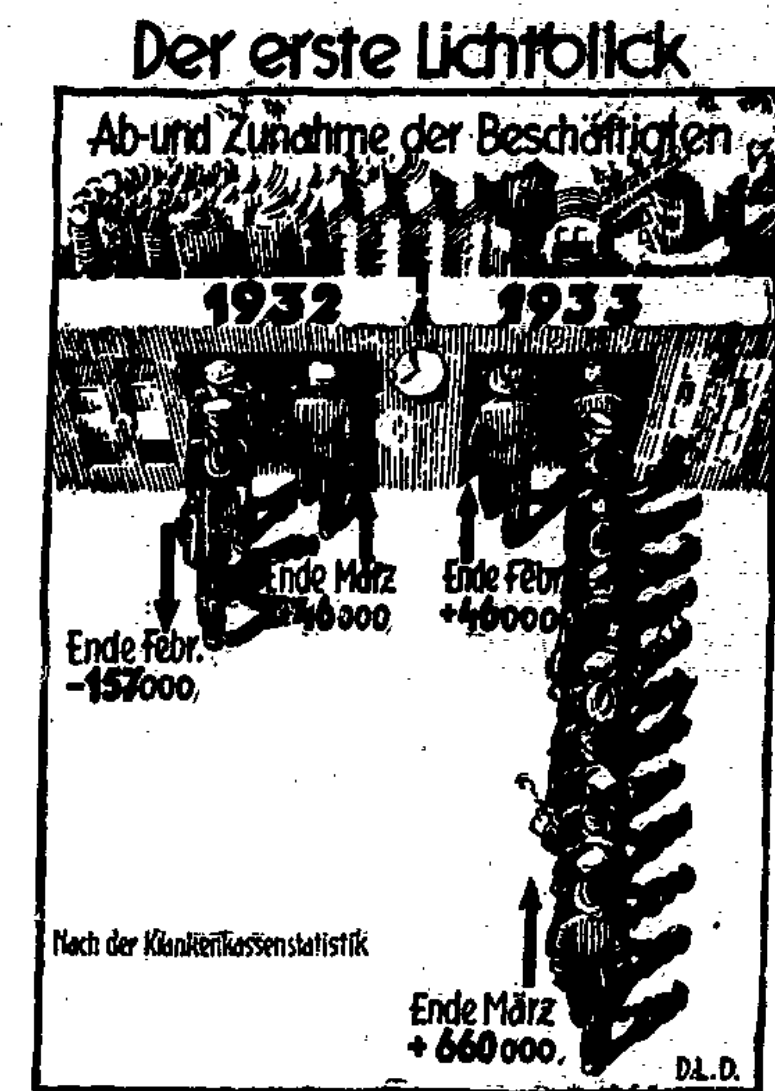
Warnung vor Ueberhöhung der Margarinepreise

Der Reichskommissar für Preisüberwachung erläßt folgende Bekanntmachung: „Die Entwicklung der Kleinhandelspreise für Margarine zeigt vielfach Preissteigerungen auf, die in den Maßnahmen der Reichsregierung zum Schutz der heimischen Fettversorgung nicht begründet sind. Es wäre mit der Fettversorgungspolitik der Reichsregierung völlig unvereinbar, wenn die jetzige planmäßige Umlagerung des deutschen Fettkonsums dazu benutzt werden sollte, die bisher im Fettgeschäft üblichen Handelsspannen, etwa aus Gründen der zeitweiligen Umsatzschrumpfung, zu erhöhen. Auch hier geht, wie überall, Gemeinnutz vor Eigennutz. Der Reichskommissar für Preisüberwachung wird die Preisbildung genauestens überwachen und einer Ausweitung der Handelsspannen mit allen Mitteln entgegenzutreten.“

Es liegt im Interesse jedes Käufers, die staatlichen Bemühungen zur Verhinderung einer Schädigung der Bevölkerung zu unterstützen. Für Sondergewinne des Handels liegt gerade deshalb keine Veranlassung vor, weil als Käufer von Margarine in erster Linie die arbeitende Bevölkerung zu betrachten ist.

Zwei wichtige Lohnsteuerfragen

Der Reichsfinanzhof hat letzthin zwei Entscheidungen gefällt, die für alle Lohnsteuerpflichtigen mit minderjährigen Kindern von großer Bedeutung sind. Es handelt sich um die Auslegung der §§ 52 und 70 des Einkommensteuergesetzes; beide behandeln die Berücksichtigung minderjähriger Kinder im Alter von mehr



als 18 Jahren bei der Berechnung der Familienermäßigung. Für die zur Haushaltung zählenden Kinder bis zu 18 Jahren wird die Familienermäßigung stets gewährt, gleichviel ob die Kinder Arbeitslohn beziehen oder Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit haben oder nicht. Sind sie über 18 Jahre alt, aber noch minderjährig, so werden die Kinder nur dann berücksichtigt, wenn sie ohne Arbeitslohn oder sonstige Einkünfte sind. Soviele über die gesetzlichen Vorschriften, nun ihre praktische Auslegung.

Ein Vater forderte für seine über 18 Jahre alte Tochter, die als Lehrling gegen ein geringes Taschengeld beschäftigt war, im Wege der Steuerveranlagung die übliche Familienermäßigung. Er begründete sein Verlangen mit der Feststellung, daß das Taschengeld nicht einmal die notwendigen Ausgaben der Tochter deckte, die diese für ihre Ausbildung aufwenden müsse, das Mädchen sei also praktisch ohne Einkünfte. Diesen Einwand ließen die unteren Steuerbehörden nicht gelten, sie wiesen den Vater mit seiner Forderung ab. Einen andern Standpunkt nahm erfreulicherweise der Reichsfinanzhof ein. In seiner Entscheidung (VI A 267/32) heißt es sinngemäß: Eine Nichtberücksichtigung der Tochter bei der Berechnung der Familienermäßigungen sei nur dann rechtlich zulässig, wenn ihr Taschengeld oder Lohn höher gewesen sei als ihre Werbungskosten, „das heißt, wenn nach Abzug der Werbungskosten und der mit der betreffenden Einkommensart im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden sonstigen Ausgaben (§ 15 Absatz 2 EStG.) von den Roheinnahmen (Taschengeld, Lohn oder sonstige geldliche Entschädigungen) noch ein Einnahmeüberschuß oder Gewinn übriggeblieben wäre.“ Das sei indessen nicht der Fall, daher sei das Verlangen des Vaters berechtigt.

Wer sich in der gleichen Lage befindet wie jener Vater, dem wir dieses Urteil des Reichsfinanzhofes verdanken, und nur Lohnsteuerpflichtig ist, infolgedessen nicht ohne weiteres zur Einkommensteuer veranlagt wird, der beantrage jeweils am Jahresschluß bei seinem zuständigen Finanzamt seine Veranlagung, denn nur auf diese Weise kommt er in den Genuß der ihm gesetzlich zustehenden Familienermäßigungen.

Nicht minder wichtig ist die andere Entscheidung des Reichsfinanzhofes. Ihr lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Vater hat einen über 18 Jahre alten, aber noch minderjährigen Sohn, der bei der am 10. Oktober erfolgten amtlichen Personenstandsaufnahme in Beschäftigung stand und ein eigenes Arbeitseinkommen hatte. Er wurde daher von der Gemeindebehörde bei Ausstellung der Steuerkarte mit Recht

Die Hochflut der Arbeitsnot ist überwunden.

Die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer hat in den letzten Wochen un-aufhaltsam zugenommen. Innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen sind 600 000 Erwerbslose wieder in Werkstätten und Geschäftsräume zurückgekehrt. Um dabei jeden Irrtum auszuschließen: in dieser Ziffer sind die im freiwilligen Arbeitsdienst Tätigen nicht enthalten. Es handelt sich also in vollem Umfange um eine Entlastung des Arbeitsmarktes. Seit Jahren konnte eine derartige Entwicklung nicht festgestellt werden. Es ist gewiß kein Zufall, daß dieser Aufstieg nach langer Erstarrung des Arbeitsmarktes in dem Frühling eingetreten ist, der das politische Erwachen des Volkes brachte. Neue lebendige Kräfte regen sich auch auf wirtschaftlichem Gebiet, drängen aus dem Dunkel der Vergangenheit aufwärts zum neuen Tag. Wenn auch das entscheidende Ringen um die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit noch bevorsteht — ein verheißungsvoller Anfangserfolg jedenfalls ist erreicht.

nicht als Familienmitglied eingetragen, für das dem Haushaltungsvorstand die Familienermäßigung zusteht. Als der Sohn im Laufe des Steuerjahres arbeitslos wurde, beantragte der Vater eine Berichtigung seiner Steuerkarte dahingehend, daß der arbeitslose 19jährige Sohn bei der Berechnung der Lohnsteuer jetzt mit als Familienmitglied gilt. Auch er hatte damit bei den unteren Behörden kein Glück. Der Reichsfinanzhof entschied aber auch hier zugunsten des Steuerpflichtigen. Seine Entscheidung (VI A 427/32) weist auf den Wortlaut des § 70 EStG hin, aus dem klar hervorgehe, daß bei der Berechnung der Familienermäßigungen auch minderjährige Kinder von mehr als 18 Jahren mitgerechnet werden müssen, wenn sie ohne Einkommen sind. Der 19jährige Sohn, um den es sich in dem Streitfall handle, sei ohne Einkommen, denn er sei nachgewiesenermaßen arbeitslos. Arbeitslosen-, Krisen- oder Wohlfahrtsunterstützung ist kein steuerpflichtiges Einkommen. Dem Vater stehe für seinen Sohn die Familienermäßigung also zu. Da für die Berechnung der Lohnsteuer die Eintragung in der Steuerkarte maßgebend sei, müsse diese von der zuständigen Gemeindebehörde auf Antrag des Vaters entsprechend berichtigt werden.

Die Rechtslage ist also die: Wird ein über 18 Jahre altes, aber noch minderjähriges Kind erst nach der in der Regel am 10. Oktober jedes Jahres erfolgten Personenstandsaufnahme arbeitslos, so kann der Vater bei seiner Gemeindebehörde eine dahingehende Berichtigung seiner Steuerkarte beantragen. Von der nächsten Lohn- und Gehaltszahlung an gilt dann bei der Berechnung der Lohnsteuer die höhere Familienzahl.

Ein solcher Antrag auf Berichtigung der Steuerkarte ist auch dann zu stellen, wenn die Familie durch Geburt oder Annahme eines Kindes größer geworden ist; solange ein solcher Antrag nicht gestellt ist, bleibt es bei der alten Eintragung, das heißt, der Familienvater zahlt mehr Steuern, als er gesetzlich verpflichtet ist.

SOZIALVERSICHERUNG

Sperrung der Arbeitslosenunterstützung. Beginn der Hilfsbedürftigkeit.

Gemäß Artikel 3, Absatz 1, der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung vom 16. Juni 1932 erhält ein Arbeitsloser, der für 36 Tage Unterstützung bezogen hat, weitere Unterstützung nur, soweit er hilfsbedürftig ist. — Nun war gegen einen Arbeitslosen eine Sperrfrist von 6 Wochen verhängt worden. Nach Ablauf der Sperrfrist sah das Arbeitsamt die 36 Tage als ver-

braucht an und versagte die Unterstützung, weil Hilfsbedürftigkeit nicht vorlag.

In letzter Instanz hat das Reichsarbeitslosenamt zugunsten des Arbeitslosen erkannt. Er habe nach Ablauf der Sperrfrist erst einmal 36 Tage lang Arbeitslosenunterstützung zu erhalten; erst dann habe die Hilfsbedürftigkeitsprüfung zu erfolgen. Im vorliegenden Fall handle es sich um die Frage, ob eine Unterstützung „bezogen“ ist, solange sie wegen der Sperrfrist nicht gezahlt wird. Diese Frage ist zu verneinen. Aus der Verordnung vom 16. Juni 1932 geht unzweifelhaft hervor, daß alle Versicherten die ungeschaltete Versicherungsleistung jedenfalls für 36 Tage erhalten sollen und erst dann die Hilfsbedürftigkeitsprüfung einsetzt. — Durch die Verhängung der Sperrfrist wird sonach der Zeitpunkt, in dem der Bezug der Arbeitslosenunterstützung beginnt, um die Dauer der Sperrfrist hinausgeschoben, und es ist dann die Unterstützung zunächst für 36 Tage zu gewähren, bevor die weitere Unterstützung von der Hilfsbedürftigkeit des Arbeitslosen abhängig gemacht wird. (RVA, 27. 1. 35 — II a. Ar. 307. 32).

Ein Kassenzarzt auf 600 Kassenmitglieder

Die neuen Bestimmungen über die Zulassung von Kassenzärzten sehen unter anderm vor, daß die Spitzenverbände der Aerzte ein Reichsarztregister zu führen haben. Auf je 600 Kassenmitglieder soll ein Kassenzarzt zugelassen werden. Neben der Eintragung ins Arztregister ist eine dreijährige praktische Tätigkeit als Assistenz- oder Volontärarzt für die Zulassung Voraussetzung. Aerzte, die in Ausübung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses regelmäßig Einnahmen von mindestens 500 Mark monatlich beziehen, sollen in der Regel zur Kassenzulassung nicht zugelassen werden. Dagegen sollen Kriegsteilnehmer, insbesondere Schwerkriegsbeschädigte, sowie verdrängte oder vertriebene Aerzte bei ihrer ersten Zulassung bevorzugt werden.

Vom 28. Mai bis 3. Juni ist die 22. Beitragswoche.

Vom 4. Juni bis 10. Juni ist die 23. Beitragswoche.

STERBETAFEL

Celle. Im Alter von 37 Jahren starb am 26. April unser Kollege **Heinrich Thies** an einer Magenoperation. Er war seit 1914 bei uns organisiert.

Frankfurt a. Main (Zahlstelle Hanau a. M.). Unser Mitglied, der invalide **Konrad Eyrich**, verstarb am 12. Mai im Alter von 70 Jahren. Er war Mitglied seit 1904.

Hamburg (Bezirk St. Pauli). Am 7. Mai 1933 starb unser Kollege, der Schildermaler **Rudolf Plambeck**. — Infolge Herzschlag starb am 21. Mai dieses Jahres unser treues Verbandsmitglied **Otto Schroeder** im 73. Lebensjahre. Im März 1887 erwarb O. Schr. die Mitgliedschaft in dem damals jungen Verband. In den verfloßenen 46 Jahren war Kollege Schr. ein stets opfer- und hilfsbereiter Funktionär bis in die letzten Tage seines Lebens hinein. Die Hamburger Kollegen werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Kassel. Am 22. Mai gegen 17 Uhr verunglückte auf dem Nachhausewege von der Arbeit unser Jungkollege **Albert Helmrich** im 20. Lebensjahr tödlich, indem er von einem Lieferauto angerannt und überfahren wurde und nach einigen Stunden verstarb. Kollege Helmrich war ein eifriger und tüchtiger Kämpfer in unserer Jugendabteilung.

Mannheim. Unser langjähriges Mitglied, Kollege **Friedrich Grassel**, starb am 14. Mai im Alter von 41 Jahren nach langem, schweren Leiden an Infektion. **Ehre ihrem Andenken!**

Verantwortliche Schriftleitung und Verlag:
Pg. Willi Gerlach, Hamburg 36, Alsterdeich 10.
Redaktionschluss: Sonnabends 16 Uhr.
Druck: Iris Druckereigesellschaft m. B. H., Hamburg 36.